

Das Volksinitiativrecht in der Eidgenossenschaft

In der Septemberession dieses Jahres hat der Nationalrat beschlossen, daß Volksinitiativen in Erstreckung der geltenden Jahresfrist inkünftig innerst zwei Jahren mit zweijähriger Fristverlängerung in Ausnahmefällen von der Bundesversammlung behandelt werden müssen. Im Hinblick auf die Behandlung dieses Geschäfts in der am Montag beginnenden außerordentlichen Session durch den Ständerat begründet nachfolgendes der Ordinarius für Bundesstaatsrecht an der Universität Zürich seine von Nationalratsbeschluß abweichende Aufaffassung.

Red. der „N. Z. Z.“

Mit der Annahme der Volksinitiative für die „Rückkehr zur direkten Demokratie“ ist die Referendumsdemokratie in der Eidgenossenschaft noch nicht restlos in ihre Rechte eingesetzt worden. In der Sicherstellung der Volksrechte klapft vielmehr noch eine bedeutsame Lücke. Diese betrifft das Volksinitiativrecht. Gemäß Art. 7 und 8 des Bundesgesetzes von 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung hat die Bundesversammlung spätestens innerst Jahresfrist die einzelne Volksinitiative in Beratung zu ziehen und darüber Beschluss zu fassen, ob sie ihr zustimmt oder nicht. Diese Frist ist zum Schutze des Volksinitiativrechts und der Initianten aufgestellt worden. Es gehört eben zum Wesen des Volksinitiativrechts, daß die beiden Formen des Verfahrens der Volksinitiativen unmittelbar aufeinander folgen müssen, diese somit in gemessener Zeit behandelt und Volk und Stände unterbreitet werden, sonst besteht die Gefahr, daß sich die Ausübung des Volksinitiativrechts nicht mehr auswählen kann und die einzelne Volksinitiative gegenstandslos wird.

Diese Fristbestimmung wird aber in der Praxis je länger je weniger befolgt. So erfolgte die Beschlusshafung der Bundesversammlung in den letzten fünfzehn Jahren nur in 5 von 26 Fällen von Volksinitiativen innerhalb der gesetzlichen Frist. Dieser Umstand ist in der Hauptsache daraus zu erklären, daß die eidgenössischen Räte von ihrer Beschlusshafung den Bundesrat um materielle Berichterstattung und Antragstellung über die einzelne Volksinitiative aufforderten, diese bündesarbeitliche Berichterstattung und Antragstellung jedoch nicht rechtzeitig erfolgt, in den meisten Fällen nicht einmal innerhalb der für die Erledigung der Volksinitiativen durch die Bundesversammlung gesetzlich vorgeschriebenen einjährigen Frist.

Weise Rechnung getragen, daß die Bundesversammlung der Volksinitiative einen eigenen Entwurf gegenüberstellen kann.

Die Praxis des Verschleppung in der Behandlung von Volksinitiativen hat naturgemäß in der Öffentlichkeit allmählich Aufsehen erregt. Sie hat auch zu einem Postulat im Nationalrat geführt, das den Bundesrat einlädt, zu prüfen, ob nicht die gesetzliche Jahresfrist für die Stellungnahme der Bundesversammlung zu Volksinitiativbegehren verlängert werden soll. Daraufhin hat der Bundesrat mit Botschaft vom 16. November 1948 der Bundesversammlung eine Vorlage betreffend die Abänderung des oben erwähnten Bundesgesetzes von 1892 unterbreitet. Wer aber erwartet hätte, daß die

Die Volksinitiativen auf Partzialrevision der Bundesverfassung erfahren vielmehr durch den *Bundesrat* in zunehmendem Maße eine dilatorische Behandlung. Einzelne Volksinitiativen verschwinden für mehrere, ja viele Jahre in den Schubladen des Bundeshauses. So wurde in den letzten fünfzehn Jahren der bundesrätliche Bericht nur in 9 von 20 Fällen von Volksinitiativen vor Ablauf der Jahresfrist vorgelegt. So harrten im Jahr 1945 12 Volksinitiativen, die seit mehr als Jahresfrist eingereicht waren, der materiellen Behandlung durch die Bundesbehörden; davon war eine Initiative bereits 14 Jahre, eine 12 Jahre, zwei 11 Jahre, drei 10 Jahre, eine 9 Jahre, zwei 3 Jahre und drei 2 Jahre alt. Auch die am 11. September 1949 angenommene Volksinitiative für die „Rückkehr zur direkten Demokratie“ wurde vom *Bundesrat* nicht rechtzeitig behandelt. Auch wenn die gesetzliche einjährige Frist zur Behandlung der Volksinitiativen durch die Bundesbehörden zweifellos zu knapp bemessen ist, so rechtfertigt dieser Umstand keineswegs die langjährige „Schuhbadisierung“ von Volksinitiativen, ganz abgesehen davon, daß diese gesetzliche Unzulänglichkeit schon längst hätte be-
Bundesrat zum Zwecke der Abstellung der Mißstände in der Behandlung von Volksinitiativen wenigstens eine Verlängerung der gesetzlichen Frist für die Erledigung der Volksinitiativen vorschlagen werde, sah sich gefügt. Da eine Frist für Notrechtszeiten nach der Ansicht des Bundesrates unter Umständen nicht genügt, wurde von einer Befristung überhaupt abgesehen; Art. 7 und 8 des Bundesgesetzes von 1892 sollten vielmehr dahin abgeändert werden, daß die eidgenössischen Räte nach gegebenen Umständen ohne Zeitverlust darüber Beschuß zu fassen gehabt hätten, ob sie dem Initiativentwurf zustimmen oder nicht. Damit wäre jedoch die bisherige Praxis der dilatorischen Behandlung von Volksinitiativen einfach legalisiert worden. Ja, dieser Vorschlag hätte die Lage nur verschlimmert. Die Bundesbehörden wären an keine Frist mehr gebunden gewesen; sie hätten auf diese Weise mit Bezug auf die Frist zur Erledigung von Volksinitiativen einfach Blankovollmacht erhalten. Das hätte naturgemäß die Praxis der Verschleppung in der Behandlung von Volksinitiativen noch mehr Türe und Tor geöffnet.

Diese Praxis einer langjährigen Verschleppung in der Erledigung von Volksinitiativen kann nun dazu führen, daß die einzelne Volksinitiative durch unter Umständen gegenstandslos wird und die Ausübung des Volksinitiativrechts sich infolgedessen praktisch nicht mehr ganz auswirken kann, indem es eben zu spät zur Abstimmung kommt und diese daher simulös wird oder aber die Abstimmung überhaupt nicht stattfindet, weil die Initianten der Begehrungen angesichts seiner Gegenstandslosigkeit zurückziehen. 1948 wurde der Bundesrat durch ein Postulat eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht die Möglichkeiten geschaffen werden können, gegenstandslos gewordene Initiativegehehrungen abzustimmen durch die eidgenössischen Räte einzurufen. So wurden 1947 fünf aus den Jahren 1931, 1933, 1935, 1936, 1942 stammende Volksinitiativen und 1948 eine vom Jahre 1934 datierte

Kochsalz als Zahnpflegemittel

Die neuere Forschung hat gezeigt, daß der Zahnschmelz nicht einfach ein mineralisches Gebilde ist, das ähnlich einem Porzellangeschirr chemisch gereinigt werden darf. Der Zahnschmelz enthält ein organisches Gerüst, das gegen chemische Insulte empfindlich ist. Aus dieser Erkenntnis heraus ist die Frage der Zahnpflegemittel nicht einfach eine kosmetische Angelegenheit, sondern sie wird zu einem wissenschaftlichen und darüber hinaus zu einem volligsernsthafte Problem.

Vergleiche aus der Tierwelt lehren, daß bei einer natürlichen Nahrung eine künstliche Mundhygiene überflüssig ist, und so schreibt der bekannte Forsther Boecker, daß der Mund eines gesunden Tieres ohne Bürste und Zahnpflegemittel in einem gesündigeren Zustand sich befindet als der eines gesunden Menschen. Auch unsere Vorfahren haben unter einer primitiveren Lebensweise eine natürlichere Nahrung genossen. Wie aus den Schriften von Jeremias Gottthelf hervorgeht, waren vor hundert Jahren Zucker, Weißbrot und Kaffee selten auf dem Tische; Fleisch gab es einmal wöchentlich; viele frische Früchte und frisches Gemüse wurde in den Saisonszeiten genossen, in der Winterszeit viel Dörrrost, Hüfer- und Milchgerichte. An Stelle dieser einfachen Nahrungsart sind heute Zucker- und Weißmehlprodukte, Konserve und ein vermehrter Fleischkonsum getreten. Mit unserer verkorkeften Nahrung wird aber einsteils nicht genug gekaut, andertheils werden Zucker und Stärke die in der modernen Nahrung so reichlich

vorhanden sind, durch den mangelnden Speichelfluß nicht genügend verdaut und abgeführt. So gleicht, wie Dr. Boitel sich ausdrückt, unser Mund einer Unratsschammer, und in diesem ungesunden Milieu kommt es zu Zahn- und Zahnfleischerkrankungen.

Der Basler Volkshygigieniker Dr. A. Roos macht im speziellen auf die volksgesundheitliche Bedeutung des Genusses von Vollkornbrot aufmerksam. Sein Schüler Seiler schildert auf drastische Weise den Einfluß moderner Nahrung auf die Zähne. Im alten Rhonetal waren die Talsiedlungen einst durch den langen Winter bis vor wenigen Jahrzehnten auf eine Selbstversorgung angewiesen. Seit der Eröffnung der Furkabahn im Jahre 1864 und noch mehr der Furkabahn im Jahre 1914 haben die Nahrung und parallel damit die Zahnschwellenverhältnisse eine durchgreifende Änderung erfahren. Von Getreide und Weißbrotimport wußte früher niemand etwas. Der gezeigte Ruggen wurde in den primitiven Dorfmühlen gemahlen und lieferte ein rauhes, vorzügliches Vollkornmehl. Gebakenes wurde alle sechs bis acht Wochen. Das aufgelagerte Brot

wurde steinhart. Seiler hat sich durch Selbstverzehr überzeugen können, daß beim Genuß dieses Brotes nicht nur die Kaumrheit eine ganz gewaltige ist, sondern gleichzeitig wird auch die Speichel- sekretion stimuliert und so schreit Seiler: „Wir können uns keine bessere Reinigungsmethode den- ken als das Kauen von steinhartem Walliser Brot und zählem Trockenfleisch. Nicht nur wirkt diese Nahrung selbstreinigend, sondern durch den Kau- kontakt wird eine enorme Speichelmenge abgesondert und das Mundmitleid gespielt.“ Seitdem das moderne

dieser Beschlüsse wohl darauf hinaus, daß der Ausnahmefall der Verlängerung der zweijährigen Frist um weitere zwei Jahre die Regel wäre, so daß die Frist in Wirklichkeit vier Jahre betriege. Eine solche Frist erscheint aber wohl zu lang, ganz abgesehen davon, daß die Fristen der national-ratlichen Beschlüsse sich offensichtlich auf die Behandlung der Volksinitiativen durch den Bundesrat beziehen, so daß die Frist bis zur Beschußfassung durch die Bundesversammlung noch länger wäre. Eine Frist von drei Jahren sollte ein Maximum sein. Überdies vermag meines Erachtens eine Fristbestimmung allein angeseherts der bisherigen Erfahrungen Verschleppungen in der Behandlung von Volksinitiativen in Zukunft kaum zu verhindern. Wie sollte auch in allen Fällen von Volksinitiativen eine drei- bis vierjährige Frist allein genügen zum Schutze des Volksinitiativerechts, wenn erfahrungsgemäß einzelne Volksinitiativen 14, 12, 11, 10, 9 Jahre verschleppt wurden?

Die Alkoholverwaltung im Jahre 1948/49

Bern, 21. Okt., + Die Betriebsrechnung der eidgenössischen Alkoholverwaltung für das Geschäftsjahr 1948/49 schließt bei 44,7 Millionen Franken Einnahmen und mit 25,9 Millionen Franken Betriebsausgaben mit einem *Einnahmenüberschuss von 18,8 Millionen Franken* ab. Dieses Ergebnis bleibt wesentlich hinter dem Einnahmenüberschuss des Vorjahres von 27,5 Mill. Fr. und des Jahres 1946/47 mit 31,5 Mill. Fr. zurück. Die Einnahmen bewegen sich wieder auf der Höhe des ersten Nachkriegsjahrs, während die Ausgaben sich um 10 bis 15 Prozent höher stellen als damals.

15 Prozent höher als damals.

Der Einnahmenüberschuss von 18,78 Millionen Franken soll wie folgt verwendet werden: Auszahlung an den Bund 2 Fr. 20 auf den Kopf der Wohnbevölkerung (9'384'546 Fr. 60); Auszahlung an die Kantone 2 Fr. 20 auf den Kopf der Wohnbevölkerung (9'384'546 Fr. 60); Vortrag auf neue Rechnung 11'238 Fr. 90.

Wenn man die Rechnungsergebnisse für 1948/49 mit denen des Vorjahrs vergleicht, so ergibt sich, daß sowohl die Einnahmen aus dem Verkauf gebrauchter Wasser wie aus der Brauntweinbesteuerung wesentlich zurückgefallen sind. Der Rückgang der Verkaufs- und Steuereinnahmen läßt darauf deuten, daß der Verkauf gebrauchter Wasser zu Trinkzwecken kleiner geworden ist. Der Rückgang der Steuereinnahmen hängt aber zum Teil auch mit der Absatzstückzahl zusammen, die in letzter Zeit bei verschiedenen Brauntweinen aufgetreten ist. Auch der Verkauf der zu technischen Zwecken abgegebenen Spritsorten, namentlich des Industriesprits, hat einen merklichen Rückgang erfahren.

einen markanten Rückgang erzielen.	
Die Bilanz der Alkoholverwaltung für den	
30. Juni 1949 verzeichnet folgende Hauptposten:	
<i>Aktiven:</i>	<i>Mitt. Fr.</i>
Gebäude und Einrichtungen	8,23
Lagerwerte	12,55
Forderung an das eidgenössische	
Finanz- und Zolldepartement	9,18
Eidgenössische Schuldbuchforderung	17,0
Deböten	4,88
<i>Passiven:</i>	

Reinertrags-Ausgleichsfonds	12,0
Reservefonds	2,9
Betriebsfonds	2,0
Versicherungsfonds	2,9
Kreditoren	2,76
Die Bilanzsumme stellt sich auf	53,42

Kleine Mitteilungen

Totentafel. *ag* Am Mittwoch verschied in Wohlen Buchdrucker Kasimir Meyer, Seniorchef der Aktiengesellschaft Kasimir Meyers Sohne, Buchdruckerei in Wohlen. Der Verstorbene, der 61 Jahre alt geworden ist, hatte das Druckereigeschäft aus kleinen Anfängen auf eine beachtliche Höhe gebracht. Im Verlag Kasimir Meyers Söhne erschienen u. a. der „Wohler Anzeiger“ und der „Freitänziger Kalender“.

Postjugend-Ausstellung in Winterthur. E.R.
Im Gewerbehaus von Winterthur ist gezeigt und bis zum 6. November eine hervorragend schöne und interessante Ausstellung untergebracht, die vom Postpersonal von Winterthur unter der Leitung von Postverwalter Pfaff zusammengestellt wurde und die in sehr anschaulicher Weise den gesamten Post- und Telefonbetrieb und seine Entwicklung darstellt. Als besondere Attraktion ist eine wertvolle Briefmarken-Ausstellung damit verbunden, die einen ganzen Saal ausfüllt und die eine Reihe kompletter Sammlungen aus der Schweiz, Liechtenstein, Alt-Oesterreich, Belgien, Polen, Hitler-Deutschland, Flugpost usw. in entsprechender Anzahl zeigt. Die Ausstellung ist in einer kleinen Halle untergebracht, welche mit dem Rest des Hauses durch einen Gang verbunden ist.

Aufmachung zur Darstellung bringt. Alles ist mit großen Plakaten, die vom Postpersonal hergestellt wurden, gut gekennzeichnet, gelegentlich auch mit Humor gespielt, wobei der Verkehr zwischen Post und Publikum trefflich geschildert ist.

Marschall Mannerheim in Montreux, Montreux, 20. Okt. agt Marschall Mannerheim, der ehemalige Präsident der Finnischen Republik, ist zu einem längeren Aufenthalt in Montreux eingetroffen.

Einweihung der neuen Leggerhütte, ag Am Sonntag wurde in den Glarner Freibergen die neue Leggerhütte eingeweiht, welche in einer Höhe von 2227 m steht und die alte, kleinere Leggerhütte, die 40 Jahre in Betrieb war, ersetzt. Der Ein- gress ist für 188 Fr. Brempparade für eine Summe von 44 900 Fr. aufgekaut.

unter 40 Jahre in Betrieb war, ersetzt. Der Einweihung wohnten Vertreter der Glarner Regierung mehrerer glarnerischer Gemeinden, Vertreter des S.A.C. mit Zentralpräsident M. Jenni an der Spitze und über 500 fähiger Bergfreunde bei. Die Bergpredigt hielt Pfarrer Rudolf Bezzola aus Schwanden. Die neue Leglerhütte besitzt zwei Aufenthaltsräume und 60 Schlafstellen.

Nahrung als Folge der Eisenbahn Einzug in dieses früher abgelegene Alpental genommen hat, nimmt auch die Zahnschäden enorm zu. Die verkochten Speisen machen einen Kauknot fast unnötig; nicht nur wird das Kieferwachstum im Kindesalter dadurch ungenügend stimuliert, so daß die Kiefer- und Zahnstellungsanomalien immer häufiger werden, sondern auch der Speichelfluß wird auf ein Minimum reduziert, so daß die natürliche Reinigung und Sanierung der Mundhöhle fehlt.

Wissenschaftliche Arbeiten haben bewiesen, daß in einem gesunden, flüssigen Speichel die Mikroorganismen nur schwer gedeihen. Die normale Mundflora aber mit Medikamenten einüben zu wollen, ist ein biologischer Fehler, und so sagt Prof. von Gonzenbach, daß jedes Desinfektionsmittel, das die Mikroorganismen auf der Schleimhaut abtötet, gleichzeitig die Zellen der Schleimhaut schädigt. So wie man ein Kopftuchpulver nur bei Kopfschmerzen einnimmt oder Sulfamid nur bei bestimmten Infektionserscheinungen, so sollten medikamentöse Zahnpasten nur ausnahmsweise Verwendung finden und über deren Heilschichtung von Giften und Fremdstoffen aus. Salz entzieht aber auch dem Gewebe Wasser durch die Osmose, so wie man einem Meerrettich Wasser entzieht, wenn man diesen mit Salz überstreut. Hochschulexperimente haben jedoch gezeigt, daß dieser Wasserverlust bei der Mundschleimhaut durch eine sofort eintretende erhöhte Blutzirkulation (Kapillärerweiterung) kompensiert wird. Das Zahnfleischgewebe wird von innen heraus durchwaschen, von seinen eigenen Zellgriffen und den von außen kommenden Toxinen und Fremdkörpern befreit. Damit kommt dem Salz nicht nur eine prophylaktisch-konservierende Rolle zu, sondern auch eine therapeutisch-heilende. Es gibt nun

Solange wir aber nicht zu einer gesünderten Ernährungsweise zurückkehren, solange es an der Zulässigkeit der Zähne und den damit im Zusammenhang stehenden gesunden Speichelverhältnissen nicht wird, wird es auch ohne künstliche Mundhygiene nicht abgehen. Hierzu ist nun das Kochsalz oder Kochsalzpräparate, insofar diese lediglich eine chemisch-physikalische Stoffwirkung ausüben,

Anstatt mit Medikamenten das Gewebe von außen nach innen desinfizieren zu wollen, wobei es